



Fischereiordnung - Donau

1. Die Ausübung der Angelfischerei ist mit zwei Handangeln und je einem beköderten Angelhaken (eine Anbeißstelle) erlaubt. Alle anderen Fangarten und Fanggeräte sind verboten.
2. Erlaubnisscheine für Jugendliche mit Jugendfischereischein gelten nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers.
3. Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten (siehe Tabelle). Jeder untermassige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fisch ist unverzüglich mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dasselbe Gewässer bzw. in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Dies gilt ebenfalls für Fische, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden können.
4. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist – wenn notwendig – auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehaltene Fische gelten als gefangen und dürfen nicht mehr in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
5. Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Fischen mit Drillingshaken auf Friedfische ist verboten.
6. Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) ist verboten.
7. Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Dies gilt nicht für das Einbringen als Köderfisch. Köderfische müssen aus dem beangelteten Gewässer stammen.
8. Alle Inseln gelten als Schutzgebiete. Das Betreten derselben ist untersagt.
9. Grundsätzlich untersagt ist das Zelten und Campieren.
10. Das Hinterlassen von Abfall aller Art ist verboten. Wird dennoch Abfall am Angelplatz vorgefunden, so hat der anwesende Fischer diesen Unrat, auch wenn er nicht von ihm stammt, zu beseitigen.
11. Gastfischern ist das Lagern von Booten verboten.
12. Nachstehende Fangbeschränkungen gelten für folgende Fischarten:
1 Hecht und 1 Zander oder 2 Hechte oder 2 Zander
3 Salmoniden (Forellen / Saiblinge / Äschen)
2 Karpfen
2 Schleien
13. Alle Fischereiaufseher haben Anweisung den Erlaubnisschein von Fischern, welche gegen diese Fischereiordnung oder gegen sonstige rechtlichen Bestimmungen verstoßen, sofort einzuziehen. Es sind zusätzlich die Fischereiaufseher des FV Elchingen und des FV Nersingen kontrollberechtigt.

Mindestmaße und Schonzeiten:

Fischart	Mindestmaß in cm	Donau-Schonzeiten
Aal	50	-----
Äsche	35	01.01. bis 30.04.
Bachforelle	28	01.10. bis 28.02.
Bachsaibling	28	01.10. bis 28.02.
Barbe	40	01.05. bis 15.06.
Hecht	55	15.02. bis 30.04.
Huchen	90	15.02. bis 31.05.
Karpfen	40	-----
Nase	30	01.03. bis 30.04.
Rapfen (Schied)	40	01.04. bis 31.05.
Nerfling (Aland)	40	-----
Regenbogenforelle	28	15.12. bis 30.04.
Rutte	30	-----
Schleie	30	-----
Seesaibling	30	01.10. bis 28.02.
Wels	---	-----
Zander	50	15.02. bis 30.04.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung über das Fischereigesetz (AVFIG), insbesondere die ganzjährigen Schonzeiten, sowie die Bestimmungen der Bezirksfischereiordnung und die Erlasse des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche die Fischerei betreffen, sind zu beachten.

Sonstiges:

1. Im Landschaftsschutzgebiet sind die Anweisungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten.
2. Jahreserlaubnisscheininhaber haben ihre Tagesfänge im Fangbuch einzutragen und am Jahresende eine Fangliste abzugeben.
3. Tageserlaubnisscheininhaber müssen die unten aufgeführte Fangliste bei erfolgreichem Fangergebnis bei einer Erlaubnisscheinausgabestelle oder im Briefkasten am Fischerheim ausgefüllt abgeben bzw. einwerfen.

Name: _____ Datum: _____

Gewässer	Fischart	Länge in cm	Gewicht in kg